

RECHT **RdU** DER UMWELT

Bericht
Umweltrechts-
tage

Schriftleitung + Redaktion **Ferdinand Kerschner**

Redaktion **Wilhelm Bergthaler**, **Eva Schulev-Steindl**

Ständige Mitarbeiter **W. Berger**, **M. Bydlinski**, **D. Ennöckl**, **B.-C. Funk**, **D. Hinterwirth**,

W. Hochreiter, **P. Jabornegg**, **V. Madner**, **F. Oberleitner**, **B. Raschauer**,

N. Raschauer, **P. Sander**, **J. Stabentheiner**, **E. Wagner**, **R. Weiß**

Oktober 2018

05

177 – 220

Schwerpunkt StandortentwicklungsG

Standpauke für die „Standortentwicklung“

Eva Schulev-Steindl und Ferdinand Kerschner ➔ 177

Weit über den Strang gehauen: Der Ministerialentwurf

des Standortentwicklungsgesetzes *Erika Wagner* ➔ 181

Beiträge

Rechtsprechung im Umwelt-Verwaltungsstrafrecht 2017

Wolfgang Wessely ➔ 185

Das Aneignungsrecht der Natur

Nora Pentz und Gregor Schamschula ➔ 189

Aktuelles Umweltrecht

Bericht der EK zur Anwendung des EU-Rechts ➔ 192

Novelle der GewO ➔ 196

Leitsatzkartei

Schwerpunkt Wasserrecht ➔ 200

Umwelt & Technik

Die neue Umweltzeichenrichtlinie *Christian Piska* ➔ U&T 94

Rechtsprechung

EuGH: Mit Mutagenese gewonnene Organismen sind GVO

Giuseppe Giorgio Reiter ➔ 205

VwGH bejaht Antragsrecht von Umweltorganisationen

für Luftreinigungsmaßnahmen *Teresa Fritz* ➔ 211

OGH: Nachbar kann Blendwirkung von Solarpanelen untersagen

Silvia Riederer ➔ 216

Im Fokus: Die neue Umweltzeichenrichtlinie

Das Österreichische Umweltzeichen ist ein staatliches Gütesiegel für Produkte und Dienstleistungen mit geringen Umweltbelastungen und hoher Qualität. Durch die neue Umweltzeichenrichtlinie sollen nun auch Veranstaltungen gewisse Kriterien des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit erfüllen. Die Richtlinie beinhaltet viele positive Regelungsansätze, jedoch auch einige diskussionswürdige Punkte, welche im Beitrag näher beleuchtet werden.

Von Christian Piska

RdU-U&T 2018/23

Inhaltsübersicht:

- Das Österreichische Umweltzeichen und die neue Umweltzeichenrichtlinie
- Prinzip der Nachhaltigkeit und Gedanke der Ressourcenschonung
- Zur Auslegung des Mehrweggebots
- Ausnahme von Motorsportveranstaltungen

A. Das Österreichische Umweltzeichen und die neue Umweltzeichenrichtlinie

Im Jahr 1990 wurde das Konzept des Österreichischen Umweltzeichens geschaffen. Dieses soll die Öffentlichkeit über die Umwelteffekte (geringe Umweltbelastungen und hohe Qualität) von Produkten und Dienstleistungen informieren. Grundsätzlich werden damit Produkte, Tourismusdienstleistungen sowie Schulen und Bildungseinrichtungen ausgezeichnet.

Durch die **neue Umweltzeichenrichtlinie**¹⁾ 62 „Green Meetings und Green Events“²⁾ sollen sowohl an organisierende Unternehmen selbst als auch an alle Aspekte einer Veranstaltung Umwelanforderungen und Anforderungen im sozialen Bereich gestellt werden. Der Gedanke dahinter ist folgender: Veranstaltungen stehen oftmals im Blickpunkt der Öffentlichkeit und sollen somit Verantwortung im Bereich des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit übernehmen.

Die Umweltzeichenrichtlinie zeichnet sich durch ihre Zukunftsorientierung aus. Sie führt zu einer **Selbstregulierung** und somit zu einem gewissen Umdenken in der Wirtschaft und Gesellschaft. Das Umweltzeichen ist daher in gewisser Weise ein Ansporn für Veranstalter, die Kriterien der Richtlinie im Bereich des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit zu erfüllen, um dafür schlussendlich als „Belohnung“ die Auszeichnung zu erhalten.

Die „Vergabe“ des Umweltzeichens ist der Privatwirtschaftsverwaltung zuzuordnen: Konkret wird dem Veranstalter mit Vertrag das Recht zur Nutzung der Verbandsmarke Umweltzeichen eingeräumt.³⁾ Die Republik Österreich (hier vertreten durch die BMNT) ist auch im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung an die Grundrechte und insb den Gleichheitssatz gebunden (sog „Fiskalgeltung“ der Grundrechte).⁴⁾ Die „Vergabe“ des Österreichischen Umweltzeichens muss

daher nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgen: Sowohl bei der Abfassung der Umweltzeichenrichtlinie als auch bei der Beurteilung im Einzelfall, ob die darin festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, darf ausschließlich aufgrund sachlicher Erwägungen differenziert werden.

Aufgrund dieser Vorgaben und Rahmenbedingungen stellt die Richtlinie grundsätzlich ein taugliches **Instrument der Verhaltenssteuerung** dar, das die einheitlichen Ansätze – etwa im Bereich des Abfallrechts und des Beschaffungswesens – sinnvoll und effektiv ergänzt.

Gerade dieses regulatorische Umfeld ist allerdings auch einem ständigen rechtlichen und/oder technologischen Wandel unterworfen, der auch auf die Beurteilung der Sachlichkeit durchschlagen kann. Dies soll im Folgenden anhand einzelner Aspekte näher untersucht und diskutiert werden. Die ausgewählten Fragestellungen betreffen va Bereiche, deren Regulierung relativ stark durch tradierte ökopolitische Werthaltungen überlagert wird: Motorsport, Verkehrsmittel und Verpackungen. Eine nähere Analyse zeigt, dass diese (häufig negativ „präjudizierenden“) Werthaltungen bisweilen auf einer mittlerweile überholten Faktenbasis fußen und bei künftigen Anpassungen aktualisiert werden sollten. Bei einzelnen Fragestellungen ist – aufgrund der angesprochenen Fiskalgeltung der Grundrechte – jedenfalls eine system- und grundrechtskonforme Anwendung geboten.

1) Nach dem Selbstverständnis des Ministeriums handelt es sich bei diesen um Standards, die nicht im Rahmen der Hoheitsverwaltung ergehen und somit nicht in den Katalog der hoheitlichen Normen einzuordnen sind. Dieser Charakter wird auch durch den Entstehungsprozess (www.umweltzeichen.at/cms/de/fuer-interessierte/richtlinien/idart_336-content.html, Stand aller Internetlinks 20. 9. 2018) bekräftigt. Am Ende des Prozesses steht die Genehmigung und Veröffentlichung der Richtlinie durch das Ministerium.

2) Im Folgenden: Umweltzeichenrichtlinie.

3) Beim Österreichischen Umweltzeichen handelt es sich um eine von der Republik Österreich (vertreten durch das BMNT) registrierte (Verbands-) Marke iSd MarkenschutzG. Dieses ist unter dem Aktenzeichen AM 2020/2005 mit Wirkung v 30. 6. 2005 beim Österreichischen Patentamt im Markenregister und der Nummer 225752 eingetragen. Die näheren Umstände der Vergabe der „Verbandsmarke Umweltzeichen“ sind in der Satzung für die Verbandsmarke Umweltzeichen geregelt.

4) Vgl statt vieler *Korinek/Holoubek*, Bundesverfassungsrechtliche Probleme privatrechtsförmiger Subventionsverwaltung, ÖZW 1995, 113; siehe auch OGH 24. 11. 1988, 6 Ob 694/88.

B. Prinzip der Nachhaltigkeit und Gedanke der Ressourcenschonung

Unter den Gesichtspunkten der Ressourcenschonung und der Nachhaltigkeit, die dem AWG 2002 in § 1 Abs 1 Z 3 und 5 als elementare Ziele vorgegeben sind, sollte zunächst nicht nur der Einsatz neuester Fahrzeuge, sondern die nachhaltige Verwendung älterer Fahrzeuge, die ungeachtet ihres Alters guten Emissionsstandards entsprechen, bei der Bewertung positiv in Anschlag gebracht werden. Durch die generelle Einführung des EURO-6-Standards⁵⁾ bleiben derartige Erwägungen unberücksichtigt. Werden nämlich nur modernste Standards gefördert, wird das Unternehmen im Ergebnis dazu motiviert, funktionierende und immer noch umweltfreundliche Ressourcen auszutauschen. Dies widerspricht dem Gedanken der Ressourcenschonung und steht damit im **Spannungsverhältnis zum Nachhaltigkeits- und Abfallvermeidungsprinzip**.

Es erscheint nämlich zu kurz gegriffen, stets nur auf den Energieverbrauch oder die Standards von Produkten abzustellen. Der Energiebedarf für die Herstellung eines – uU vorzeitig angeschafften – neuen Produkts etwa, das in einem Betrieb verwendet werden soll, bleibt dabei nämlich gänzlich unberücksichtigt.

Unter dem Aspekt des **Gedankens einer langen Nutzungsdauer** von Produkten können die Gedanken der Ressourcenschonung und der Abfallvermeidung am besten verwirklicht werden. Laut einer Studie der Universität Bonn und des Instituts für angewandte Ökologie kann durch die längere Nutzung von Produkten der Übergang in eine ressourceneffiziente Kreislaufwirtschaft geschaffen werden.⁶⁾ Im regenerativen System einer Kreislaufwirtschaft (circular economy) werden Produkte, Stoffe und Ressourcen so weit wie möglich wieder in den Produktionsprozess zurückgeführt und die Entstehung von Abfällen somit auf ein Minimum reduziert. Damit wird dem Prinzip der Nachhaltigkeit und dem Gedanken der Ressourcenschonung bestmöglich Rechnung getragen. Auch die EU hat sich die Stärkung der kreislauforientierten Wirtschaft in Europa zum Ziel gesetzt.⁷⁾

C. Zur Auslegung des Mehrweggebots

Die Umweltzeichenrichtlinie unterscheidet zwischen sog. „Soll“- und „Muss“-Kriterien. Zu den letzteren gehört die Pflicht eines Veranstalters, der Verpflegung ohne Catering- oder Gastronomiedienstleistung anbietet, bei Getränken ausschließlich Mehrweggebinde oder Großgebinde zu verwenden.⁸⁾ Unter Mehrweggebinde versteht die Richtlinie „wieder befüllbare Fässer, Container, etc zB in Zapfanlagen oder Getränken in Mehrwegflaschen“ und unter Großgebinden „ab 2,5l (ausgenommen Wein, Sekt, Schaumweine u ähnl 0,75l, und Spirituosen: das größtmöglich verfügbare Gebinde aber keine Portionsverpackungen)“.⁹⁾ In der FN heißt es dann weiter: „Wenn aus Gründen der Produktverfügbarkeit der Einsatz von Großgebinden oder Mehrwegsystemen nicht möglich ist, sind die Getränkegebinde getrennt zu sammeln und dem Recycling zuzuführen. Unter Produkt versteht man in diesem Zusammenhang die Getränkeart gem Definition im Le-

bensmittelbuch (iSd Subkategorien), siehe <http://lebensmittelbuch.at/>. **Als verfügbar gilt ein Produkt, wenn es am Markt angeboten wird. Es muss begründet werden, warum kein anderes Produkt/keine andere Form des Gebindeeinsatzes möglich ist. Ein Sponsoringvertrag ist nicht als Einschränkung der Produktverfügbarkeit anzusehen.**“

Dem Wortlaut der Richtlinie zufolge gilt ein Produkt als verfügbar, „wenn es am Markt angeboten“ wird. Zunächst stellt sich die Frage, welcher Markt überhaupt gemeint ist – der regionale, der gesamte österr oder gar der gesamte europäische oder globale Markt? Bei einem sehr weiten Marktverständnis müsste – um den Vorgaben der Umweltzeichenrichtlinie zu entsprechen – in jedem Einzelfall geprüft werden, ob/wo ein Produkt verfügbar ist; gegebenenfalls entstünde ein erheblicher Beschaffungsaufwand. Infolge sehr langer **Transportwege** (die Mehrwegverpackungen wären dann ja auch dem Anbieter wieder zurückzustellen) könnte es im Ergebnis zu einer negativen Umweltbilanz im Vergleich zu regional verfügbaren Einwegverpackungen kommen. Ein derartig (weites) Marktverständnis würde letztlich zu einem nicht administrierbaren und – aus ökologischer Sicht – kontraproduktiven sowie grundrechtlich problematischen Ergebnis führen und ist daher abzulehnen.

Aufgrund der eingangs begründeten Fiskalgeltung der Grundrechte wäre eine solche Auslegung im Hinblick auf das aus dem Gleichheitssatz resultierende Sachlichkeitsgebot, die Eigentumsgarantie¹⁰⁾ und die Erwerbsfreiheit¹¹⁾ unverhältnismäßig und zur Erreichung des angestrebten Ziels ungeeignet.

Vor diesem Hintergrund muss das **Mehrweggebot verfassungskonform dahingehend ausgelegt** werden, dass es nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung des Veranstalters führt. Der Veranstalter muss sohin nicht jeden denkmöglichen Aufwand betreiben, um von einer Getränkeart genau jenes Produkt, das im Mehrweggebinde verfügbar ist, für seine Veranstaltung zu beschaffen. Vielmehr kann das Mehrweggebot nur dann greifen, wenn jenes Produkt einer Getränkeart im Mehrweg zu üblichen Konditionen und unter branchenüblichen Rahmenbedingungen am Markt angeboten wird. Hierbei wird es auf den administrativen, logistischen und insb auch wirtschaftlichen Aufwand bei der Beschaffung ankommen. Diese faktischen Aspekte der Vollziehbarkeit eines Gebots sind bei der Interpretation jedenfalls zu beachten. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf die Judikatur des VwGH, wonach „eine Interpretation, die zur Unvollziehbarkeit einer für das Gesetz wichtigen Norm führt, abzulehnen ist, wenn auch eine andere mit dem Wortlaut und dem Zweck des Gesetzes im Einklang stehende Interpretation möglich ist“.¹²⁾ →

5) Pkt 3.2.2 M10 Umweltzeichenrichtlinie.

6) Vgl etwa <https://idw-online.de/en/news646033>

7) Mitteilung der EK an das EP, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Den Kreislauf schließen – Ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft“ v 2. 12. 2015, COM (2015) 614 fin.

8) Pkt 3.2.2 B2 Umweltzeichenrichtlinie.

9) FN 30, 42 Umweltzeichenrichtlinie.

10) Art 5 StGG; Art 1 1. ZP.

11) Art 6 StGG.

12) VwGH 28. 11. 1995, 93/08/0208.

Im Hinblick darauf, dass es sich um an konkrete Orte gebundene Veranstaltungen handelt, wird – unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit sowie der Teleologie der Umweltzeichenrichtlinie – der relevante Beschaffungsmarkt auf den regionalen Markt zu begrenzen sein, zumal es nicht Sinn des Umweltzeichens sein kann, die Anlieferung weit entfernt erhältlichlicher Produkte mit langen Transportwegen zu erzwingen.

Letztlich wird im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung auch die Akzeptanz und Nachfrage des konkreten Produkts am Markt zu beachten sein, zumal die Beschaffungspraxis nur dann nachhaltig gestaltbar ist, wenn sie bedarfsgerecht organisiert wird; andernfalls würde erheblicher Transport-, Umschlag- und Manipulationsaufwand für nicht nachgefragte Waren generiert.¹³⁾ Dies ist jedoch weder von der Umweltzeichenrichtlinie intendiert, noch ihr bei verfassungskonformem Verständnis zu unterstellen.

Der **Begriff der Verfügbarkeit** in der Umweltzeichenrichtlinie darf also keineswegs abstrakt verstanden werden; ein Getränk in Mehrweggebinden gilt nur dann als „am Markt verfügbar“, wenn es mit einem für den Veranstalter zumutbaren Aufwand unter branchenüblichen Bedingungen am regionalen Markt beschaffbar ist.

Gleichsinnig ist im Übrigen das Mehrweggebot im Wr AWG auszulegen: Gem § 10 d Abs 1 Z 3 Wr AWG sind Getränke bei Großveranstaltungen auf Liegenschaften der Bundeshauptstadt Wien in Mehrweggebinden auszugeben, soweit diese „in Wien erhältlich“ sind. Der regionale Marktbezug ist hier vom Landesgesetzgeber explizit vorgegeben. Die Erhältlichkeit ist – ähnlich wie die Verfügbarkeit nach der Umweltzeichenrichtlinie – (nur) dann gegeben, wenn das Getränk in Mehrweggebinden für den Veranstalter unter branchenüblichen Bedingungen mit zumutbarem Aufwand beschaffbar ist. Im Rahmen der Zumutbarkeit ist auch hier auf die konkreten Akzeptanz- und Nachfrageverhältnisse Bedacht zu nehmen.¹⁴⁾

C. Ausnahme von Motorsportveranstaltungen

Die Umweltzeichenrichtlinie schließt „*Spiele oder Wettbewerbe bzw Sportveranstaltungen, die mit den derzeitigen Kriterien nicht ausreichend erfasst sind oder den Zielen des Österreichischen Umweltzeichens widersprechen. Zum Beispiel: Motorsport, Veranstaltungen mit erheblichen Eingriffen in die Natur, Veranstaltungen mit Tieren*“¹⁵⁾, von der Zertifizierung aus. Diese Ausklammerung von Motorsport etwa schießt mE nach über das Ziel hinaus. ISd Schaffung einer Motivation für Veranstalter motorsportlicher Events, den Umweltschutzgedanken stärker zu verwirklichen, erscheint es kontraproduktiv, diesen keine Chance zu geben, mit dem Umweltzeichen ausgezeichnet zu werden. Zudem erweist es sich unter Sachlichkeitsgesichtspunkten als problematisch, diese Events völlig von der Möglichkeit einer Zertifizierung nach dem Umweltzeichen auszuschließen, wenn die Kriterien von den Veranstaltern sehr wohl erfüllt werden.

Dazu kommt, dass auch im Motorsportsektor zunehmend auf den **Emissionsaspekt** geachtet wird. Einerseits ist der Motorsport oft für die technische Weiterentwicklung moderner Antriebstechnologien federführend und insoweit Vorreiter für zukunftsorientierte Technologiekonzepte. Andererseits besteht im Motorsport bereits eine deutliche Tendenz, Zero-Emission-Konzepte in den Mittelpunkt zu stellen, zB durch den Einsatz des Elektroantriebs.¹⁶⁾ Solche Konzepte sollten unterstützt, nicht vorweg benachteiligt werden. Folglich kann der Motorsport als idealer Partner für die Innovation des Umweltschutzes in der Automobilindustrie angesehen werden, da er va im Bereich der Technik gute Möglichkeiten bietet, vorbildliche umweltfreundliche Lösungen zu entwickeln.

Auch hat der Motorsport aufgrund seiner großen Popularität bei den Zuschauern eine gewisse **Werbe-funktion** für den Konsumenten. Wenn sogar im Rennsport auf Elektromobilität (zB in der Formel-E¹⁷⁾) und alternative Treibstoffe (zB Indycars¹⁸⁾) gesetzt wird, wird damit eine Botschaft zum Konsumenten transportiert, wodurch diese Antriebskonzepte auch für die breite Masse immer interessanter werden und schlussendlich vermehrt zum Einsatz kommen.

Ein Blick über die Grenze nach Deutschland zeigt, dass der Umweltschutz in der Motorsportbranche einen hohen Stellenwert besitzt. So hat der **Deutsche Motor Sport Bund (DMSB)** die sog DMSB-Umwelt-richtlinien erlassen. Darin werden Vorkehrungen und Maßnahmen zum Umweltschutz im Motorsport, insb bei Motorsportveranstaltungen, sowie zur nachhaltigen Entwicklung des Motorsports festgeschrieben. Daneben wird jährlich der DMSB-Umweltpreis für vorbildliches Handeln im Bereich des Umweltschutzes vergeben.

13) Jede andere Auslegung führt zu einem indirekten Zwang des Veranstalters, nur im Hinblick auf deren Erhältlichkeit in Mehrweggebinden Getränke auszuschenken, die von den Endverbrauchern nicht nachgefragt und daher auch nicht angenommen werden. Ein solcher, evident unsachlicher Gehalt darf der Umweltzeichenrichtlinie jedoch nicht unterstellt werden.

14) Diese Auslegung ist freilich auch auf andere Regelungen mit ähnlicher Textierung, wie etwa § 7 Abs 1 Z 1 S.AWG, der am 1. 1. 2019 in Kraft treten wird, oder auch die einschlägigen Vorgaben der Umweltzeichenrichtlinie 200 (Tourismus und Freizeitwirtschaft; vgl etwa Punkt K.01) zu übertragen.

15) Pkt 1.1.2 Umweltzeichenrichtlinie.

16) Vgl etwa <https://autorevue.at/sport/elektroauto-rallye-weltpremiere>.

17) Vgl etwa www.abb-conversations.com/DACH/2018/05/faszination-formel-e-die-erste-rein-elektrische-rennserie-der-welt/

18) Vgl etwa www.tagesspiegel.de/sport/treibstoffwahl-oekologischer-sieger/1004526.html

→ In Kürze

Durch die neue Umweltzeichenrichtlinie „Green Meetings und Events“ können nun auch umweltbewusst organisierte Veranstaltungen mit dem österr Umweltzeichen ausgezeichnet werden.

Die Vergabe von Umweltzeichen ist der Privatwirtschaftsverwaltung zuzuordnen und muss aufgrund der Fiskalgeltung der Grundrechte auf sachlichen Erwägungen beruhen. Dieses Sachlichkeitsgebot ist sowohl bei der Ausgestaltung der Richtlinie als auch bei deren Anwendung zu beachten.

Grundsätzlich ist die Richtlinie als taugliches Instrument der Verhaltenssteuerung zu werten, das die hoheitlichen Ansätze – etwa im Bereich des Abfallrechts und des Beschaffungswesens – sinnvoll und effektiv ergänzt. Die Richtlinie beinhaltet jedoch einige diskussionswürdige Punkte, welche im vorliegenden Beitrag näher beleuchtet werden.

- Durch die Einführung des EURO 6-Standards bleiben der Gedanke der Ressourcenschonung und das Prinzip der Nachhaltigkeit unberücksichtigt.
- Der Begriff der Verfügbarkeit in der Umweltzeichenrichtlinie darf keineswegs bloß abstrakt verstanden werden. Ein Getränk in Mehrweggebinden gilt nur dann als „am Markt verfügbar“, wenn es mit einem für den Veranstalter zumutbaren Aufwand unter branchenüblichen Bedingungen am regionalen Markt beschaffbar ist. Gleiches gilt für das Mehrweggebot nach dem Wr AWG.
- Die Ausnahme von Motorsportveranstaltungen in der Richtlinie schießt über das Ziel hinaus.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Mag. Dr. Christian Piska ist ao. Univ.-Prof. am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien (Juridicum). Seine Forschungsschwerpunkte liegen ua insb im Bereich des Öffentlichen Wirtschaftsrechts sowie des Umweltrechts.

Kontaktadresse: Schottenbastei 10–16, 1010 Wien

Tel.: +43 (0)1 4277-354 84

E-Mail: christian.piska@univie.ac.at

Danksagung:

Mein herzlicher Dank gebührt Herrn Mag. *Patrick Petschinka* für seine wertvolle Mitarbeit beim Setup des vorliegenden Beitrags.

Vom selben Autor erschienen:

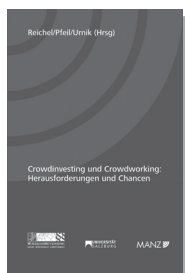
Kryptowährungen und AML - smart regulation in Sicht, *ecolex* 2018, 671;

Checkliste: Mining als Alternativer Investmentfonds? Angenommen, die FMA hat Recht ..., *ecolex* 2018, 703;

Kryptowährungen reloaded - auf dem Weg aus dem Bermuda-Dreieck, *ecolex* 2017, 816;

Blockchain und Kryptorecht - Regulierungs-Chancen de lege lata und de lege ferenda, *ZTR* 2017, 97;

Im Fokus: Schwächen aktueller abfallwirtschaftsrechtlicher Konzepte, *ÖZW* 2018, 90.



Vor- und Nachteile von Crowdsourcing!

2018. X, 176 Seiten.
Br. EUR 38,-
ISBN 978-3-214-00846-8

Reichel · Pfeil · Urnik (Hrsg)

Crowdinvesting und Crowdworking: Herausforderungen und Chancen

Die **Crowd**, eine anonyme Masse an Menschen, die über eine große Menge unterschiedlichster Ressourcen verfügen, verspricht die **Lösung von Finanzierungsproblemen** ebenso wie den **Zugriff auf (kostengünstige) Arbeitskraft, Kreativität und ExpertInnenwissen**. Über Plattformen im World Wide Web können Einzelpersonen und Organisationen aller Größenklassen aufgrund der aktuellen technischen Möglichkeiten mit wenig Aufwand jederzeit auf diese Ressourcen zugreifen. Das vorliegende interdisziplinäre Werk liefert eine umfassende Sicht auf Chancen und Herausforderungen des **Crowdinvesting** und **Crowdworking** aus **betriebswirtschaftlicher, psychologischer und rechtlicher** Sicht.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ